

Satzung des Pferdesportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Präambel: Der Pferdesportverband Mecklenburg-Vorpommern fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein. Der Pferdesportverband Mecklenburg-Vorpommern ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pferdesportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (kurz „PSV“).
- (2) Der PSV hat seinen Sitz in Rostock und ist im örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (2) Der PSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des PSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der PSV ist der zuständige Landesfachverband für den Reit-, Fahr- und Voltigiersport in Mecklenburg-Vorpommern und gehört in dieser Eigenschaft dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) an.
- (2) Zwecke des PSV sind die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersportes als Leistungs-, Wettkampf- und Freizeitsport, die Förderung des Tierschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der PSV versteht sich als Interessenvertreter aller seiner Mitglieder. Er ist verpflichtet, eine auf die Mehrzahl der Pferdesportler orientierte Entwicklung des Pferdesportes zu organisieren bzw. zu fördern.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Durchführung und Überwachung von Lehrgängen der Sportler in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie Durchführung und Unterstützung von sportlichen Übungen und Leistungen, z.B. Landesmeisterschaften;
4. die Schulung und Beratung bei der Haltung und im Umgang mit Pferden, insbesondere durch Kontrollen der Ställe der Mitglieder sowie des Gesundheitszustandes der Pferde bei Turnieren einschließlich der Durchführung von Medikationskontrollen;
5. die Interessenvertretung des Landesverbandes im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene des Landes;
6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere durch Mitarbeit bei staatlichen Stellen und Netzwerken bei der Ausweisung von Reit- und Fahrwegen (u.a. Waldgesetz) sowie Schutzgebieten;
7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
8. die Förderung des Therapeutischen Reitens und des Behindertensports;
9. die Förderung der Pferdezucht, ohne jedoch dabei die wirtschaftlichen Interessen der Züchterverbände oder deren Mitglieder zu verfolgen;
10. Mittel für gemeinnützige Zwecke zu beschaffen;

11. Regelung, Überwachung und Beschickung von Pferdesport-Veranstaltungen sowie Beratung in der Planung solcher gemäß den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN);
12. das Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf durch Verhinderung und Bekämpfung des Dopings gemäß den jeweils gültigen "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings" des Deutschen Sportbundes
13. das Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf durch Prävention vor sexualisierter Gewalt;
14. die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes "Pferd", insbesondere auf dem Gebiet des Landes M-V;
15. die Verleihung von Preisen.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des PSV sind:

- (1) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind die gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und die Satzung des PSV in allen Teilen anerkennen. Dazu gehören insbesondere: die Reit-, Fahr- und Voltigiervereine sowie Sportvereine mit Abteilungen Pferdesport (im folgenden "RV" genannt), die Kreisreiterbünde bzw. -pferdesportbünde (im folgenden "KRB" genannt).
- (2) Pferdebetriebe
Die Inhaber von Pferdebetrieben, als natürliche oder juristische Personen, die, wenn auch nicht ausschließlich, pferdesportfördernde Ziele verfolgen. Die Mitgliedschaft wird ausgeübt durch den oder die Besitzer in vertretungsberechtigter Anzahl bzw. den oder die gesetzlichen Vertreter des Pferdebetriebes.
- (3) Außerordentliche Mitglieder
Natürliche oder juristische Person – abgesehen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 - mit Aufgaben im Bereich des Pferdesports oder der Pferdezucht können außerordentliches Mitglied werden. Sie haben eine beratende Stimme.
- (4) Ehrenpräsidenten des Präsidiums
Ehrenpräsidenten des Präsidiums sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Gremien des PSV auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden und die Arbeit des Präsidiums mit beratender Stimme unterstützen können. Ehrenpräsidenten haben ein Stimm- und ein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Nichtmitgliedschaftliche Vereine

Nichtmitgliedschaftliche Vereine sind Vereine mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, die die Satzungszwecke des PSV unterstützen, aber nicht die Voraussetzungen für Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) der Satzung erfüllen. Sie erhalten keine Leistungen des PSV und haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind in Textform an die Geschäftsstelle des PSV zu richten. Anträgen von Mitglieds- und Anschlussorganisationen sowie Vereinen, juristischen Personen ist eine Kopie der vom zuständigen Amtsgericht bestätigten Satzung und die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizufügen.
- (2) Die Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied setzt die Gemeinnützigkeit sowie die weitere Mitgliedschaft in einem KRB des PSV und den Anschluss an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern über einen seiner Kreissportbünde voraus.
- (3) Über sämtliche Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist in Textform zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die dann endgültig ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 der Satzung sind berechtigt, Anträge an die Organe des PSV zu richten und die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu benutzen oder zu

- besuchen sowie vom PSV Auskunft, Rat sowie Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.
- (2) Mitglieder nach § 4 (1), (2) und (4) der Satzung sind durch ihre gewählten Delegierten und berufenen Vertreter bzw. selbst (§ 4 (4) der Satzung) aktiv stimm- und wahlberechtigt.
 - (3) Alle Mitglieder nach § 4 und nichtmitgliedschaftliche Vereine nach § 5 sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Interessen des PSV zu vertreten und zu unterstützen, die Belange des Umwelt- und Tierschutzes anzuerkennen, ihre Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den PSV in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Mitglieder in ihren eigenen Angelegenheiten.
 - (4) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Satzungen zu bestimmen, dass die Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Wettbewerbsordnung (WBO), einschließlich der darin enthaltenen Rechtsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO), nebst Ausführungsbestimmungen auch für ihre Mitglieder verbindlich sind. Bei Mitgliedern, wenn diese ihrerseits Personenvereinigungen sind, ist entsprechend zu verfahren.
 - (5) Mitglieder der RV dürfen nur in einem RV als Stamm-Mitglied eingetragen sein.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod; bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, mit einer Frist von drei Monaten an die Geschäftsstelle des PSV;
 - c) ohne Kündigung mit Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat; wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, kann es durch den Geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein förmliches Ausschlussverfahren, insbesondere die Anhörung des Mitgliedes, ist dazu nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft endet mit der Mitteilung der Streichung an das Mitglied;
 - d) durch Ausschluss von Mitgliedern, die in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des PSV verstoßen. Den Ausschluss erklärt das Präsidium. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium kann binnen 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Annahme bzw. Abweisung der Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - e) als ordentliches Mitglied automatisch, wenn ein Mitgliedsverein die gemeinnützigen Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung (AO) nicht mehr erfüllt. Sein Stimm- und Wahlrecht erlischt mit sofortiger Wirkung. Diese Vereine werden als Nichtmitgliedschaftliche Vereine im PSV geführt. Die erneute Anerkennung als ordentliches Mitglied nach § 4 (1) dieser Satzung erfolgt erst nach Vorlage der Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 (1) der Satzung erlöschen alle Rechte gegenüber dem PSV. Seine finanziellen Pflichten dem PSV gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Aufnahmebeiträge werden durch die Finanzordnung des PSV geregelt.
- (3) Ehrenpräsidenten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 10 Organe des PSV

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) das Präsidium
- (3) der Geschäftsführende Vorstand
- (4) der Beirat
- (5) die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg- Vorpommern (LK)
- (6) die Pferdesportjugend

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des PSV. Alle übrigen Organe sind ihr auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung.

- (2) Der Mitgliederversammlung gehören an:
- a) mit Stimm- und Wahlrecht:
 - aa) die Delegierten der in § 4 (1) der Satzung genannten ordentlichen Mitglieder
Jeder KRB stellt für je angefangene 100 Mitglieder einen gewählten Delegierten. Grundlage für das Stimmrecht ist die Mitgliederstatistik des LSB zum 1.1. des Jahres.
 - bb) die Delegierten der in § 4 (2) der Satzung genannten Pferdebetriebe. Je 10 Pferdebetriebe im PSV wird ein Delegierter gestellt
 - cc) die Mitglieder des Präsidiums
 - dd) Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
 - b) ohne Stimm- und ohne Wahlrecht:
 - aa) Außerordentliche Mitglieder nach § 4 (3) der Satzung
 - bb) Nichtmitgliedschaftliche Vereine nach § 5 der Satzung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) die Entlastung des Präsidiums,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - h) der Vertreter der Jugend, des LK-Vorsitzenden, des Regionalsprecher der PM und des Vertreters der Kreisferdesport- bzw. -reiterbünde, die in gesonderten Ordnungen geregelt sind und die nicht zum Satzungsbestandteil erklärt werden, sind zu bestätigen,
 - i) die Wahl der Kassenprüfer
 - j) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem PSV,
 - k) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums,
 - l) die Ernennung von Ehrenpräsidenten des Präsidiums
 - m) die Beschlussfassung über die Auflösung.
- (4) Einberufung der Mitgliederversammlung
- a) Mindestens einmal im Jahr soll vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter eine Mitgliederversammlung einberufen und geleitet werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Vorstandsvorsitzenden der Mitglieder des PSV mit der zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. E-Mailadresse des Vorstandsvorsitzenden.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) bestimmt das Präsidium und teilt dies bei der Einladung mit. Jedes Mitglied nach § 4 der Satzung kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Präsidium nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des PSV zum Gegenstand haben.
 - c) Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des PSV erfordert oder wenn ein Viertel Mitglieder nach § 4 der Satzung dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, ausgenommen im Falle des Auflösungsbeschlusses.
 - b) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht an anderer Stelle in dieser Satzung ausdrücklich anders bestimmt, in offener Abstimmung, mit einfacher Mehrheit.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch in Textform fassen. Dabei versendet das Präsidium an alle Delegierten die Beschlussvorlagen, die von diesen innerhalb der gesetzten Frist an den PSV zurückgesendet werden. Der Beschluss ist gültig, wenn

- mindestens 50% der Delegierten ihre Stimmen abgeben haben. Daneben kann eine Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.
- d) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Redaktionelle Änderungen können durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.
 - e) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll
 - aa) die Art der Mitgliederversammlung,
 - bb) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - cc) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - dd) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - ee) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - ff) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - gg) die Tagesordnung,
 - hh) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - ii) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - jj) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.
- (6) Wahlen, Berufung und Bestätigung
- a) Wahlen, Berufungen und Bestätigungen erfolgen in offener Abstimmung. Bei Widerspruch auch nur eines Delegierten ist geheim abzustimmen. Die Wahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit Benennung der Funktion durchgeführt.
 - b) Die Wahl des Präsidenten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit, erfolgt eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Für diesen Wahlgang reicht dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) Alle übrigen Wahlen, Bestätigungen oder Berufungen bedürfen einer einfachen Mehrheit.
 - d) Aus dem Kreis der Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht für jedes Geschäftsjahr erstatten und ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen dürfen.
 - e) Alle Wahlen, Bestätigungen oder Berufungen gelten für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 12 Das Präsidium und seine Aufgaben

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten, der eine unter d bis i) genannte Funktionen ausübt,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Verantwortlichen für Breitensport,
 - e) dem Verantwortlichen für die Bereiche Tier-, Umwelt- und Naturschutz,
 - f) dem Vorsitzenden der Landeskommision (kraft Amtes),
 - g) dem Vertreter der Jugend (kraft Amtes),
 - h) dem Sprecher der Regionalversammlung der Persönlichen Mitglieder (PM) M-V (kraft Amtes),
 - i) dem Vertreter der Kreispferdesport- bzw. -reiterbünde (kraft Amtes)
- und
- j) jeweils mit beratender Stimme
 - j) den Ehrenpräsidenten des Präsidiums und
 - k) dem Geschäftsführer des PSV.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so sind die verbleibenden Präsidiumsmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium zu berufen.
- (3) Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates durch.

- (4) Dem Präsidium obliegen alle Angelegenheiten des PSV, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Es ist zu Handlungen berechtigt, die dem gemeinnützigen Verbandszweck fördern.

Folgende Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

- a) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und des Beirates,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates
 - c) die Vorlage und Durchführung des Haushaltsplanes, die Vorlage der Jahresrechnung und die Verwaltung des Vermögens,
 - d) die Regelung der Personalangelegenheiten hinsichtlich der Anstellung und Abberufung hauptamtlicher Mitarbeiter und der Abberufung des Geschäftsführers,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - g) die Bestätigung der Vorsitzenden der Fachbeiräte/Kommissionen,
 - h) die Berufung der Disziplintrainer,
 - i) den Vorschlag zur Aufnahme von Ehrenpräsidenten des Präsidiums,
 - j) die Verleihung von Auszeichnungen.
- (5) Das Präsidium soll nach Bedarf oder auf Verlangen in Textform von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die vom Mitglied dem PSV zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mailadresse. Die Sitzungen können auch als virtuelle Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Sitzung) bestimmt der Präsident und teilt dies bei der Einladung mit.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Präsidiums, und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Der Geschäftsführende Vorstand, der besondere Vertreter und deren Aufgaben

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Empfehlung des Präsidiums einen Geschäftsführer berufen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB. Der Wirkungskreis des besonderen Vertreters iSv. § 30 BGB besteht in der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand soll nach Bedarf auch als virtuelle Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation zusammentreten. Bei Abstimmungen entscheidet bei einer Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.
- (4) Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr.26a EStG erhalten.

§ 14 Der Beirat und seine Aufgaben

- (1) Dem Beirat gehören mit Stimmberechtigung an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums des PSV,
 - b) die Vorsitzenden der KRB und jeweils ein weiterer Vertreter, wobei jeder KRB zwei Stimmen hat,
 - c) die Vorsitzenden der Fachbeiräte oder deren jeweiliger Vertreter.

- (2) Mindestens einmal im Jahr soll der Beirat zusammentreten. Er tagt außerordentlich auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu seinen Sitzungen können als beratende Mitglieder natürliche oder juristische Personen, Vertreter von Behörden, Institutionen und Organisationen geladen werden, die insbesondere mit dem Pferdesport oder der Pferdezucht bzw. –haltung befasst sind. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (4) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn der Beirat ordnungsgemäß einberufen worden ist. Der Beirat beschließt über die Angelegenheiten des PSV, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht an anderer Stelle in dieser Satzung ausdrücklich anders bestimmt, in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung ist auch in Textform möglich. Der Beirat ist über alle wesentlichen Fragen des PSV zu informieren und hat das Präsidium zu beraten und ihm Anregungen zu geben. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Präsidiums und der LK,
 - b) die Beschlussfassung bzw. Änderung weiterer Ordnungen bzw. Richtlinien nach Bedarf,
 - c) die Beschlussfassung über die bzw. Änderung der Finanzgebührenordnung des PSV und der LK.
- (5) Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Beirates, und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in MV (LK) und ihre Aufgaben

- (1) Zur Durchführung aller Maßnahmen im Turniersport wird eine "Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern" (LK) gebildet. Sie ist im Rahmen der ihr vorgegebenen Aufgaben und Zuständigkeiten ein in ihrer Entscheidung unabhängiges Organ des PSV.
- (2) Die LK ist für die in der LPO, WBO und APO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) festgelegten Aufgaben zuständig, die sich aus den Bestimmungen der LPO, WBO und APO der FN in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- (3) Die LK setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedern kraft Amtes,
 - aa) dem Präsidenten des PSV,
 - bb) dem Präsidenten des Verbandes der Pferdezüchter MV
 - cc) dem Geschäftsführer des PSV,
 - dd) dem Zuchtleiter/Geschäftsführer des Verbandes der Pferdezüchter MV,
 - ee) dem Vorsitzenden der Richterkommission,
 - ff) je ein Vertreter der Disziplintrainer,
 - gg) sowie dem Landestrainer,
 - b) Mitgliedern, die vom Präsidium bestellt werden.
 - aa) einem Vertreter der Veranstalter von PLS,
 - bb) einem Vertreter des Breitensports,
 - cc) einem Vertreter der Turniertierärzte und
 - dd) einem Vertreter der Jugend.
- (4) Die LK gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Gebührenordnung, die vom Beirat zu genehmigen sind. Die LK soll nach Bedarf oder auf Verlangen in Textform von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der LK, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der LK, in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die vom Mitglied der LK zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mailadresse. Die Sitzungen können auch als virtuelle Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Sitzung) bestimmt der Vorsitzende der LK und teilt dies bei der Einladung mit.

- (5) Die LK ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn die LK ordnungsgemäß einberufen worden ist. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht an anderer Stelle in dieser Satzung ausdrücklich anders bestimmt, in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung ist auch in Textform möglich. Die Beschlüsse der LK sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der LK, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten des PSV, und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder der LK erfolgt für die Dauer von vier Jahren durch das Präsidium im 3. Quartal vor der Wahl gem. § 11 (6) der Satzung. Hiervon abweichende Regelungen aus besonderem Grunde müssen vom Präsidium beschlossen werden.
- (7) Die LK wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden der LK und einen stellvertretenden Vorsitzenden der LK. Die Wahl erfolgt bei Einverständnis aller Mitglieder in öffentlicher Abstimmung. Widerspricht dem auch nur ein Mitglied, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Diese Wahlen werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren vorgenommen. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl, die durch die LK vorgenommen werden muss, ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (8) Für die Durchführung dringender Aufgaben zwischen den Sitzungen der LK M-V, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, ist der „Geschäftsführende Vorstand der LK“ zuständig. Der „Geschäftsführende Vorstand der LK“ setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der LK, dem stellvertretenden Vorsitzenden der LK und dem Geschäftsführer des PSV.
Die Beschlüsse des „Geschäftsführenden Vorstandes der LK“ müssen im Nachhinein von der LK bestätigt werden.
- (9) Die LK beruft für die Dauer von 4 Jahren das Schiedsgericht der LK entsprechend der Aufgaben und Zuständigkeiten der LPO ein.

§ 16 Die Pferdesportjugend

- (1) Die Jugend des PSV ist in der Pferdesportjugend zusammengeschlossen.
- (2) Die Pferdesportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des PSV eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des PSV.

§ 17 Die Geschäftsstelle und ihre Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der PSV eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet, der dem Geschäftsführenden Vorstand dienstrechtlich unterstellt ist. Die Geschäftsstelle dient ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben des PSV.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Mitarbeiter sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen geregelt.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Leistungs-, Wettkampf-, Trainings- und Freizeitsport sowie anderer Bereiche des Pferdesports und der Pferdezucht, erfasst der PSV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihren Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine. Der PSV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Pferdesports und der deutschen Pferdezucht einstellen. Ein solches Informationssystem kann von dem PSV selbst, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im PSV sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedern,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen PSV, KRB, Vereinen und deren Mitgliedern und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der PSV, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des PSV im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für

fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Einrichtungen und Geräten des PSV oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des PSV gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach § 18 (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den PSV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des PSV kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann frühestens zwei Wochen und spätestens sechs Wochen danach einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des PSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an eine durch die Mitgliederversammlung zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, verbunden mit der Auflage, dass die Mittel unmittelbar und ausschließlich dem Pferdesport zu gemeinnützigen Zwecken in Mecklenburg- Vorpommern wieder zugeführt werden müssen. Die Ausschüttung des Vermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Beschluss über die Auflösung des PSV ist dem zuständigen Registergericht sowie dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzung zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.09.2023 in Güstrow